

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 02/2023

Aus dem Arbeitsrecht

Gehaltsverhandlungen dürfen Entgeltgleichheit von Männern und Frauen nicht aushebeln

Eine Frau hat Anspruch auf gleiches Entgelt wie ein Mann für gleiche oder gleichwertige Arbeit. Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu entschieden, dass das Beruhen der höheren Vergütung eines männlichen Kollegen auf dessen Geschlecht und damit das Vorliegen einer Diskriminierung nicht mit dem Argument widerlegt werden kann, der Mann habe das höhere Entgelt ausgehandelt.

Die Klägerin ist seit dem 01.03.2017 bei der Beklagten als Außendienstmitarbeiterin im Vertrieb beschäftigt. Ihr einzelvertraglich vereinbartes Grundentgelt betrug anfangs 3.500 Euro brutto. Neben der Klägerin waren als Außendienstmitarbeiter im Vertrieb der Beklagten zwei männliche Arbeitnehmer beschäftigt, einer davon seit 01.01.2017. Die Beklagte hatte auch diesem Arbeitnehmer ein Grundentgelt von 3.500 Euro brutto angeboten, zahlte ihm nach Verhandlungen aber schließlich ein höheres Gehalt. Zur Begründung berief sie sich auch darauf, dass der Arbeitnehmer einer ausgeschiedenen, besser vergüteten Vertriebsmitarbeiterin nachgefolgt sei.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten die Zahlung rückständiger Vergütung für die Zeit ab März 2017 bis Juli 2019 in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt des fast zeitgleich eingestellten Mannes. Sie argumentiert, dass sie die gleiche Arbeit wie ihr männlicher Kollege verrichte. Da die Beklagte sie beim Entgelt aufgrund des Geschlechts benachteiligt habe, schulde sie ihr zu-

dem die Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Höhe von mindestens 6.000 Euro. Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem BAG dagegen überwiegend Erfolg. Dieses entschied, dass die Beklagte die Klägerin aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt habe. Denn sie habe der Klägerin, obgleich diese und der männliche Kollege gleiche Arbeit verrichteten, ein niedrigeres Grundentgelt gezahlt als dem männlichen Kollegen. Die Klägerin habe deshalb einen Anspruch nach Art. 157 AEUV, § 3 Abs. 1 EntgTranspG und § 7 EntgTranspG auf das gleiche Grundentgelt wie ihr männlicher Kollege. Der Umstand, dass die Klägerin für die gleiche Arbeit ein niedrigeres Grundentgelt erhalten habe als ihr männlicher Kollege, begründe die Vermutung nach § 22 AGG, dass die Benachteiligung aufgrund des Geschlechts erfolgt sei. Der Beklagten sei es nicht gelungen, diese Vermutung zu widerlegen.

Insbesondere könne sie sich nicht mit Erfolg darauf berufen, das höhere Grundentgelt des männlichen Kollegen beruhe auf dem Umstand, dass dieser ein höheres Entgelt ausgehandelt habe. Auch könne die Beklagte die Vermutung der Entgeltbenachteiligung aufgrund des Geschlechts insbesondere nicht mit der Begründung widerlegen, der Arbeitnehmer sei einer besser vergüteten ausgeschiedenen Arbeitnehmerin nachgefolgt. Das BAG hat schließlich dem Antrag der Klägerin auf Zahlung einer Entschädigung teilweise entsprochen und dieser wegen einer Benachteiligung aufgrund des Geschlechts 2.000 Euro zugesprochen.

Ab dem 01.08.2018 richtete sich ihre Vergütung nach einem Haustarifvertrag, mit dem ein neues Eingruppierungssystem eingeführt wurde. Die für die Tätigkeit der Klägerin und ihres Kollegen maßgebliche Entgeltgruppe des Haustarifvertrags sah ein Grundentgelt von 4.140 Euro brutto vor. In § 18 Abs. 4 des Haustarifvertrags heißt es: "Für den Fall, dass das

neue tarifliche Grundentgelt das bisherige tarifliche Entgelt (...) überschreitet, erfolgt die Anpassung um nicht mehr als 120 Euro/brutto in den Jahren 2018 bis 2020". In Anwendung dieser "Deckelungsregelung" zahlte die Beklagte der Klägerin ab 01.08.2018 ein Grundentgelt von 3.620 Euro brutto, das in jährlichen Schritten weiter angehoben werden sollte. Ihr männlicher Kollege erhielt aufgrund des höheren Grundgehalts ab dem 01.08.2018 4.120 Euro brutto. Das BAG entschied, dass sich für die Zeit ab dem 01.08.2018 der höhere Entgeltanspruch der Klägerin bereits aus dem Tarifvertrag ergebe. Denn entgegen der Auffassung der Beklagten finde die "Deckelungsregelung" in § 18 Abs. 4 Haustarifvertrag auf die Klägerin keine Anwendung, weil diese zuvor kein tarifliches, sondern ein einzelvertraglich vereinbartes Entgelt erhalten habe.

BAG, Urteil vom 16.02.2023 - 8 AZR 450/21

Recht aktuell

Mehrwertsteuerreform gefordert

In die Diskussionen um die Abschaffung der ermäßigten Mehrwertsteuer auf Obst und Gemüse hat sich nun der Bundesrechnungshof eingeschaltet. Die Finanz- und Steuerexperten erneuern in einer Stellungnahme an den Finanzausschuss des Bundestages ihre bereits 2010 erhobenen Forderungen nach einer umfassenden Reform der Steuervergünstigungen durch die ermäßigte Umsatzsteuer. Das derzeitige System sei nicht nur von Widersprüchen geprägt, sondern stelle auch eine Form der Subvention dar, bei der nicht klar sei, ob die Steuersatzermäßigung auch tatsächlich dem Endverbraucher zugutekomme. Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass die Politik nicht über eine grundlegende Reform nachdenke, sondern über neue Ausnahmen und Vergünstigungen.

Überarbeitung der DGE-Ernährungsempfehlungen

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) überarbeitet aktuell die lebensmittelbezogenen Ernährungsempfehlungen (food-based dietary guidelines, FBDG) mithilfe eines mathematischen Optimierungsmodells unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Ernährungs-, Gesundheits- und Umweltaspekten. Nach Angaben der DGE liegt der Schwerpunkt der Überarbeitung auf der Reduzierung des Verzehrs von Lebensmittelgruppen, die mit der Entstehung von „ernährungsmitbedingten Krankheiten“ verbunden sind. Zusätzlich habe die Minimierung von schädlichen Umwelt- und Klimaeffekten Priorität in der Ableitung der FBDG.

Geplante EU-Verpackungs-Verordnung

Am 30.11.2022 wurde der Entwurf der EU-Kommission zur Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle veröffentlicht. Dieser Entwurf wird im EU-Parlament und im Rat der EU noch diskutiert. Folgende Regelungen wurden bisher vorgeschlagen:

Recyclingfähigkeit

Verpackungen müssen demnächst je nach Verpackungsmaterial bestimmte Anforderungen erfüllen. Sie werden in sog. Recyclingstufen A–E eingestuft. Verpackungen, die zu weniger als 70 % recyclingfähig sind (Recyclinggrad E), werden ab 2030 verboten.

Zielvorgaben für den Rezyklateinsatz

Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff müssen ab 01.01.2030 10 % und ab 2035 50 % recyceltes Material enthalten. Auch Sekundär- und Transportverpackungen müssen Rezyklate enthalten.

Kompostierbare Verpackungen

Einwegkunststoffverpackungen dürfen nicht mehr aus kompostierbarem Kunststoff hergestellt sein.

Minimierung von Verpackungen

Verpackungen müssen hinsichtlich Gewicht und Volumen auf das zur Gewährleistung der Funkti-

onalität erforderliche Mindestmaß reduziert werden. Bei Sekundär-, Tertiär- (Transport-) sowie E-Commerce-Verpackungen darf der Leerraum nicht mehr als 40 % betragen.

Verbot von Verpackungen

Kunststoffverpackungen um Multipacks werden verboten; ausgenommen sind Sekundärverpackungen, die zur Erleichterung der Handhabung im Vertrieb erforderlich sind. Nicht ausgeschlossen ist die Forderung, Einwegkunststoffverpackungen für Süßwaren in Cafés (z. B. für den Keks/die Schokolade zum Kaffee) zu verbieten.

Wiederverwendbare Verpackungen

Alle Transportverpackungen aus Kunststoff sowie verwendete Paletten müssen wiederverwendbar sein, wenn sie zwischen verschiedenen Standorten desselben Wirtschaftsteilnehmers oder zwischen dem Wirtschaftsteilnehmer und den verbundenen Unternehmen/Partnerunternehmen verwendet werden. Das gleiche gilt für alle Wirtschaftsteilnehmer, die Waren innerhalb eines Mitgliedstaats befördern.

Harmonisierte Sortieranweisungen

Verpackungen müssen voraussichtlich ab Mitte/Ende 2026 mit einer Information über die Materialzusammensetzung versehen werden.

Nächste Schritte

Der Entwurf wird nun im EU-Parlament und im Rat der EU beraten werden. Hier werden noch Änderungen/Verschärfungen zu o.g. Regelungen erwartet. Je nach Intensität der Diskussionen wird der Vorgang im optimalen Fall ein, vermutlich jedoch eineinhalb bis zwei Jahre in Anspruch nehmen.

Hat Milchkaffee eine entzündungshemmende Wirkung?

Laut einer neuen Studie der Universität Kopenhagen könnte Milchkaffee eine antientzündliche Wirkung haben. Eine Kombination aus Proteinen und Antioxidantien verdoppelt die entzündungshemmenden Eigenschaften in Immunzellen.

Wann immer Bakterien, Viren und andere Fremdstoffe in den Körper eindringen, reagiert unser Immunsystem mit dem Einsatz weißer Blutkörperchen und chemischer Substanzen, um uns zu schützen. Diese Reaktion, die gemeinhin als Entzündung bezeichnet wird, tritt auch auf,

wenn wir Sehnen und Muskeln überlasten, und ist charakteristisch für Krankheiten wie rheumatoide Arthritis.

Antioxidantien, so genannte Polyphenole, sind in Menschen, Pflanzen, Obst und Gemüse enthalten. Diese Gruppe von Antioxidantien wird auch von der Lebensmittelindustrie verwendet, um die Oxidation und die Verschlechterung der Lebensmittelqualität zu verlangsamen und so Fehlgeschmack und Ranzigkeit zu vermeiden. Polyphenole gelten auch als gesund für den Menschen, da sie dazu beitragen, den oxidativen Stress im Körper zu verringern, der zu Entzündungen führt.

Allerdings ist noch vieles über Polyphenole unbekannt. Nur relativ wenige Studien haben untersucht, was passiert, wenn Polyphenole mit anderen Molekülen reagieren, z. B. mit Proteinen, die in Lebensmitteln enthalten sind.

In einer neuen Studie haben Forscher des Fachbereichs Lebensmittelwissenschaften in Zusammenarbeit mit Forschern des Fachbereichs Veterinär- und Tierwissenschaften der Universität Kopenhagen untersucht, wie sich Polyphenole verhalten, wenn sie mit Aminosäuren, den Bausteinen von Proteinen, kombiniert werden.

Die Studie zeigte, dass die entzündungshemmende Wirkung eines Polyphenols auf Immunzellen verstärkt wird, wenn es mit einer Aminosäure reagiert. Es ist also vorstellbar, dass dieser Cocktail auch beim Menschen eine günstige Wirkung auf Entzündungen haben könnte. Es müssen nun weitere Untersuchungen durchgeführt werden, zunächst im Tierversuch.

Frühere Studien der Forscher haben gezeigt, dass sich Polyphenole an Proteine in Fleischprodukten, Milch und Bier binden. In einer weiteren neuen Studie untersuchten sie, ob sich die Moleküle auch in einem Kaffeegetränk mit Milch aneinanderbinden. Kaffeebohnen sind reich an Polyphenolen, während Milch reich an Proteinen ist.

Die Untersuchung zeigte, dass die Reaktion zwischen Polyphenolen und Proteinen auch in einigen der untersuchten Kaffeegetränke mit Milch stattfindet. Die Reaktion erfolgte sogar so schnell, dass sie in keinem der bisher untersuchten Lebensmittel zu vermeiden war.

Möglicherweise könnte die Reaktion und die potenziell günstige entzündungshemmende Wirkung auch bei der Kombination anderer Lebensmittel, die aus Proteinen und Obst oder Gemüse bestehen, auftreten.